

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ticketcounter OS GmbH

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen") der Ticketcounter OS GmbH ("Ticketcounter"). Wenn diese Bedingungen im Widerspruch zu besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen von Ticketcounter stehen, haben diese besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen Vorrang.

I Generell

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jede Preisangabe und jeden Vertrag zwischen Ticketcounter und einer anderen Partei ("Auftraggeber"), es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Vereinbarungen mit Ticketcounter, deren Ausführung die Einbeziehung Dritter erfordert. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Angebote oder Vereinbarungen, bei denen Ticketcounter als Käufer von Produkten oder Dienstleistungen auftritt.
3. Eventuelle Ausnahmen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
4. Die Rechtswirksamkeit von Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in vollem Umfang wirksam. Ticketcounter und Auftraggeber werden dann in Konsultationen eintreten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die ungültigen und/oder annullierten Bestimmungen ersetzen, wobei der Zweck und der Sinn der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich eingehalten wird.
6. Sobald diese Bedingungen auf ein Rechtsverhältnis zwischen Ticketcounter und dem Auftraggeber Anwendung finden, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber im Voraus der Rechtswirksamkeit dieser Bedingungen für später abgeschlossene und zu schließende Verträge zugestimmt hat.
7. Die Rechte und Pflichten der Auftraggeber aus einem Vertrag sind ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ticketcounter nicht übertragbar.

II Angebote und Preisangaben

1. Alle Angebote sind freibleibend, es sei denn, das Angebot enthält ausdrücklich eine Annahmefrist.
2. Die Angebote von Ticketcounter sind unverbindlich; sie sind 30 Tage gültig, sofern nicht anders vereinbart ist. Ticketcounter ist nur dann an die Angebote gebunden, wenn die Annahme der Angebote von dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen schriftlich bestätigt wird.
3. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in den vorgenannten Angeboten und Preisangaben ausschließlich der Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben sowie der im Rahmen einer Vereinbarung anfallenden Kosten, einschließlich der Versand-, Verwaltungs- und Bearbeitungskosten.
4. Weicht die Annahme von dem im Angebot enthaltenen Angebot ab, und sei es auch nur in geringfügigen Punkten, so ist Ticketcounter nicht daran gebunden. In diesem Fall kommt ein Vertrag gemäß dieser abweichenden Annahme nicht zustande, es sei denn, Ticketcounter hat dem schriftlich zugestimmt.
5. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Ticketcounter nicht dazu, einen Teil einer Bestellung auszuführen oder ein Produkt für einen entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu liefern.
6. Angebote oder Preisangaben gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge oder Folgeaufträge.
7. Ticketcounter kann nicht an seine Angebote gehalten werden, wenn der Auftraggeber verstehen sollte, dass das Angebot oder die Preisangabe, oder ein Teil davon, einen offensichtlichen Fehler oder Versprecher enthält.

III Kaufverträge

1. Vereinbarungen gelten erst dann als abgeschlossen, wenn die bevollmächtigten Geschäftsführer und/oder Direktoren von Ticketcounter den erteilten Auftrag schriftlich bestätigt haben. Ein Vertrag kann auch durch den Beginn der Ausführung der Lieferung, Bereitstellung und Ausführung von Dienstleistungen durch Ticketcounter aufgrund einer mündlichen Aufforderung der Gegenpartei geschlossen werden. In diesem Fall muss es sich um Dienstleistungen handeln, die entweder von geringem Umfang sind oder die der Gegenpartei innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne erbracht werden müssen. Diese Aktivitäten müssen sofort von Ticketcounter schriftlich bestätigt werden. Weitere mündliche Absprachen sind so lange ausgesetzt, bis Ticketcounter die Vereinbarung schriftlich bestätigt hat.
2. Alle vom Ticketcounter-Kunden (Anbieter und Auftraggeber) angegebenen Preise sind stets Festpreise ohne Mehrwertsteuer.
3. Der Auftraggeber oder der Lieferant von Ticketcounter garantiert, dass die von ihr für Ticketcounter verwendeten Preise nicht von den für andere Kunden dieses Lieferanten verwendeten Preisen abweichen oder zumindest ungünstiger sind.
4. Die Bezahlung für an den Ticketcounter gelieferte Produkte oder Dienstleistungen erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung.
5. Jede Lieferung von Produkten und Dienstleistungen muss von einer Spezifikation begleitet werden, die mindestens die Bestellung und oder andere Informationen von Ticketcounter enthält.
6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber (-Lieferant) das Risiko des Verlusts, der Beschädigung und/oder des Diebstahls von Produkten bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Produkte an den Ticketcounter geliefert wurden.
7. Ticketcounter hat das Recht, diese Produkte, unbeschadet der sonstigen Ansprüche und Rechte von Ticketcounter, auf Kosten der Auftraggeber (Anbieter) zurückzusenden oder die Produkte auf Kosten der Auftraggeber (Anbieter) so zu verändern, dass sie keine Fehler mehr aufweisen.

8. Der Auftraggeber (Lieferant) von Ticketcounter garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Rechte Dritter verletzen und dass diese Produkte von Ticketcounter im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs frei und unbelastet verwendet werden können und dass diese Produkte ohne Verletzung von Rechten Dritter weiterverkauft werden können.
9. Für alle gelieferten Produkte übernimmt der Auftraggeber (Lieferant) für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Kauf eine Garantie für die einwandfreie Funktion und die Funktionalität, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

IV Ausführung Beratungs- und Projektverträge

1. Ticketcounter wird einen Beratungs- und Projektvertrag ausführen nach bestem Fachwissen und Können und entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Stand der Technik.
2. Wird ein Vertrag mit dem Ziel geschlossen, dass eine bestimmte Person auftreten kann, so ist Ticketcounter immer berechtigt, diese Person durch eine oder mehrere andere Personen mit den gleichen Qualifikationen zu ersetzen.
3. Ticketcounter ist berechtigt, bestimmte Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Informationen, die der Ticketcounter als notwendig anzeigt oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise verstehen sollte, dass sie für die Ausführung eines Vertrags notwendig sind, dem Ticketcounter rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Wenn die für die Ausführung eines Vertrags erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig an Ticketcounter übermittelt werden, ist Ticketcounter berechtigt, die Ausführung eines Vertrags zu suspendieren und/oder den Auftraggeber mit den durch die Verzögerung entstandenen zusätzlichen Kosten zu den üblichen Tarifen zu belasten.
5. Wenn vereinbart wurde, dass ein Vertrag in Phasen umgesetzt wird, kann Ticketcounter die Umsetzung der Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, suspendieren, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich bestätigt hat.
6. Wenn Arbeiten von Ticketcounter, oder von Dritten die von Ticketcounter im Rahmen eines Auftrags oder einer Vertragstätigkeit am Standort des Auftraggebers oder an einem vom Auftraggeber benannten Ort, ausgeführt werden, stellt der Auftraggeber die von diesen Mitarbeitern vernünftigerweise benötigten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Der Auftraggeber garantiert, dass dieser Standort alle angemessenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

V Vertragsänderung

1. Stellt sich während der Ausführung eines Vertrages heraus, dass für eine ordnungsgemäße Ausführung Änderungen oder Ergänzungen der auszuführenden Arbeiten erforderlich sind, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in gegenseitiger Abstimmung entsprechend anpassen.
2. Wenn die Parteien vereinbaren, dass ein Vertrag oder Vereinbarung geändert oder ergänzt wird, kann sich dies auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausführung auswirken. Der Ticketcounter wird den Kunden so schnell wie möglich darüber informieren.
3. Wenn die Änderung oder Ergänzung einer Vereinbarung finanzielle und/oder qualitative Folgen hat, wird Ticketcounter den Kunden im Voraus informieren und, wenn ein fester Geldbetrag, ein Budget, vereinbart wurde, wird Ticketcounter das Ausmaß angeben, in dem die Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung dazu führt, dass dieses Budget überschritten wird.
4. Im Gegensatz zu Absatz 3 kann Ticketcounter keine zusätzlichen Kosten berechnen, wenn die Änderung oder Ergänzung auf Umstände zurückzuführen ist, die dem Ticketcounter zugeschrieben werden können.
5. Wenn Ticketcounter auf Anfrage oder mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers Arbeiten ausgeführt hat oder andere Dienstleistungen oder Produkte bereitgestellt hat, die nicht zum Inhalt oder Umfang der vereinbarten Dienstleistungen gehören, hat der Auftraggeber Ticketcounter für diese Arbeiten oder Dienstleistungen zu bezahlen. Der Ticketcounter ist jedoch nicht verpflichtet, einer solchen Aufforderung nachzukommen und kann den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zu diesem Zweck verlangen.

VI Vertragsdauer; Ausführungszeitraum

1. Ein Vertrag zwischen Ticketcounter und einem Auftraggeber wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, die Art des Vertrages erfordert etwas anderes oder die Parteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich etwas anderes.
2. Wenn innerhalb der Laufzeit eines Vertrages eine Frist für die Fertigstellung bestimmter Arbeiten vereinbart wurde, ist dies niemals eine verbindliche Frist. Alle von Ticketcounter angegebenen Fristen und Termine sind immer Zieltermine, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Ticketcounter kommt erst dann in Verzug, wenn er zuvor schriftlich in Verzug gesetzt und eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel eingeräumt wurde.

VII Preise und Tarife

1. Preise, Tarife und etwaige Kostenvoranschläge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben.
2. Ticketcounter ist berechtigt, Preiserhöhungen weiterzugeben, wenn Ticketcounter nachweisen kann, dass zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Lieferung die Kosten, die Teil der zu liefernden Produkte oder Dienstleistungen sind, erheblich gestiegen sind.
3. Darüber hinaus kann Ticketcounter das Honorar oder die Preise erhöhen, wenn sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass der ursprünglich vereinbarte oder erwartete Arbeitsumfang bei Vertragsabschluss so unzureichend geschätzt wurde, und dies nicht dem Ticketcounter zuzuschreiben ist, dass von Ticketcounter vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, die vereinbarten Arbeiten auszuführen oder Produkte zu den ursprünglich vereinbarten Preisen zu liefern.
4. Ticketcounter teilt dem Auftraggeber seine Preiserhöhung unter Angabe des Umfangs und des Datums des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich mit.

5. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Preise innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erhöht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Erhöhung mehr als 10% beträgt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Preiserhöhung die Folge einer staatlich verordneten Erhöhung ist.
6. Wenn der Auftraggeber die von Ticketcounter angekündigte Preiserhöhung nicht akzeptieren möchte, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von sieben Werktagen nach der genannten Mitteilung schriftlich zu kündigen oder eine Bestellung bis zu dem in der Mitteilung von Ticketcounter angegebenen Datum, an dem die Preis- oder Tarifierfassung in Kraft treten würde, zu stornieren.

VIII Bezahlung

1. Alle Zahlungen an den Ticketcounter müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf eine vom Ticketcounter anzugebende Weise in der angegebenen Währung erfolgen. Einwände gegen die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung gegenüber Ticketcounter gegen die zugesandten Rechnungen aufzurechnen.
2. Bei Verträgen mit einem Vertragswert von mehr als Euro 10.000,- hat Ticketcounter das Recht, eine Vorauszahlung von 50% des zu versendenden Rechnungsbetrags zu erhalten, bevor die Dienstleistung begonnen oder die Produkte geliefert werden. Die restlichen 50 % werden nach Lieferung der Dienstleistungen oder Produkte bezahlt.
3. Bleibt der Auftraggeber innerhalb der Frist von 30 Tagen mit der Zahlung in Verzug, kommt der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug. Der Auftraggeber schuldet dann Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat, es sei denn, der gesetzliche Zinssatz ist höher, dann gilt der gesetzliche Zinssatz. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung berechnet.
4. Im Falle einer (drohenden) Liquidation, einer Insolvenz, einer Pfändung oder eines Zahlungsaufschubs des Kunden sind die Forderungen von Ticketcounter gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig und zahlbar.
5. Ticketcounter ist berechtigt, die Zahlungen des Auftraggebers zunächst zur Minderung der Kosten, dann zur Minderung der fälligen Zinsen und schließlich zur Minderung der Hauptsumme und der aufgelaufenen Zinsen zu veranlassen. Ticketcounter kann, ohne dass dies zu einem Gläubigerverzug führt, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn der Auftraggeber eine andere Zahlungsreihenfolge vorschlägt. Ticketcounter kann die vollständige Rückzahlung der Hauptsumme verweigern, wenn diese nicht auch die Zahlung der fälligen Zinsen und der laufenden Zinsen sowie der Kosten umfasst.
6. Ticketcounter ist berechtigt, die Preise am 1. Januar jedes Jahres, auch für laufende Verträge, gemäß dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HICP EA19), wie auf der Eurostat-Website (<https://ec.europa.eu/eurostat/web/hicp/data/database>) angegeben, anzupassen.

IX Der Eigentumsvorbehalt

1. Alle von Ticketcounter gelieferten Gegenstände, einschließlich Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (elektronische) Dokumente usw., bleiben Eigentum von Ticketcounter, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus allen mit Ticketcounter geschlossenen Verträgen erfüllt hat.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
3. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände pfänden oder Rechte an ihnen begründen oder geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Ticketcounter so schnell wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu versichern und gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl versichert zu halten und diese Versicherung auf erstes Anfordern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
5. Von Ticketcounter gelieferte Waren, die gemäß diesem Artikel unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden und dürfen niemals als Zahlungsmittel verwendet werden.
6. Für den Fall, dass Ticketcounter seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen möchte, erteilt der Auftraggeber Ticketcounter oder von Ticketcounter zu beauftragenden Dritten hiermit die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle jene Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von Ticketcounter befindet, und diese Gegenstände zurückzunehmen.

X Inkassokosten

1. Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung oder einer anderen Verpflichtung in Verzug ist, gehen alle angemessenen Kosten, die zur Erlangung der außergerichtlichen Zahlung anfallen, zu Lasten des Auftraggebers. In jedem Fall schuldet der Kunde im Falle einer Geldforderung Inkassokosten. Die Inkassokosten werden gemäß der Gebührentabelle zum Bestimmen von Rechtsanwaltskosten nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet.
2. Wenn Ticketcounter höhere Kosten entstanden sind, die vernünftigerweise notwendig waren, sind auch diese entschädigungsfähig.

XI Beschwerden und Reklamationen

1. Beschwerden über die erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Produkte, einschließlich Websites und Software, müssen vom Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch 14 Tage nach Beendigung der Dienstleistungen oder Lieferung der Produkte, schriftlich (per Einschreiben) an Ticketcounter gemeldet werden. Die Mängelmeldung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit Ticketcounter in der Lage ist, angemessen zu reagieren.

2. Ist eine Beschwerde begründet, so wird Ticketcounter die Arbeiten trotzdem wie vereinbart ausführen bzw. die Produkte liefern, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber inzwischen nachweislich sinnlos geworden. Letztere sind vom Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.
3. Wenn es nicht mehr möglich oder nicht mehr sinnvoll ist, die vereinbarten Dienstleistungen oder die Produkte noch zu liefern, haftet Ticketcounter nur noch in den Grenzen von Artikel 16.

XII Kündigung

1. Der Vertrag ist ab dem Vertragsdatum aktiv und bleibt für die im Vertrag festgelegte Vertragsdauer oder bis zur Kündigung wie unten angegeben aktiv.
2. Beide Parteien können jeden anwendbaren Vertrag oder einen Teil davon kündigen, wenn die andere Partei eine ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung behoben hat.
3. Jede der Parteien kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung teilweise oder vollständig kündigen, wenn der anderen Partei ein vorläufiger oder nicht vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn ein Insolvenzantrag in Bezug auf die andere Partei gestellt wird oder wenn die Geschäftstätigkeit der anderen Partei aus anderen Gründen als einer Geschäftsumstrukturierung oder Fusion eingestellt oder beendet wird. Ticketcounter ist aufgrund dieser Kündigung niemals verpflichtet, bereits erhaltene Gebühren oder Gelder zurückzuerstatten oder Schadenersatz zu leisten. Im Falle einer Insolvenz der Auftraggeber wird das Recht zur Nutzung der der Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen automatisch beendet.
4. Der Auftraggeber bezahlt Ticketcounter für alle bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung erbrachten Dienstleistungen und für alle Kosten, die Ticketcounter im Zusammenhang mit den gekündigten Dienstleistungen entstehen, es sei denn, der Vertrag sieht andere oder zusätzliche Zahlungsbedingungen vor.
5. Der/die nicht gekündigte(n) Teil(e) des Vertrages bleibt/bleiben weiterhin aktiv.

XIII Suspendierung und Auflösung

1. Ticketcounter ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu suspendieren oder einen Vertrag aufzulösen, wenn:
 - der Auftraggeber die sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt;
 - umstände, die Ticketcounter nach dem Abschluss eines Vertrages bekannt werden, Ticketcounter guten Grund geben zu der Befürchtung, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist eine Suspendierung nur insoweit zulässig, als die Nichterfüllung dies rechtfertigt;
 - bei Vertragsabschluss der Auftraggeber aufgefordert wurde, eine Sicherstellung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherstellung nicht geleistet wird oder nicht ausreichend ist;
 - sich Umstände ergeben, die so schwerwiegend sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder nicht mehr nach den Maßstäben der Angemessenheit und Fairness verlangt werden kann;
 - andere Umstände auftreten, die so schwerwiegend sind, dass die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr vernünftig erwartet werden kann.
2. Wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auflösung und/oder Beendigung im Sinne der Artikel 12 und 13 bereits eine Leistung in Ausführung eines Vertrages erhalten hat, sind diese Leistung und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht Gegenstand der Auflösung, es sei denn, Ticketcounter ist mit dieser Leistung in Verzug.
3. Beträge, die der Ticketcounter vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was er bereits in Ausführung des Vertrags geleistet und/oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben unter Beachtung der Bestimmungen des vorigen Satzes ungebührlich und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig und zahlbar.
4. In allen Fällen behält sich Ticketcounter das Recht vor, Schadenersatz zu fordern.

XIV Rückgabe der zur Verfügung gestellten Gegenstände

1. Wenn Ticketcounter dem Auftraggeber in Ausführung eines Vertrages Gegenstände zur Verfügung gestellt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen von Ticketcounter die gelieferten Gegenstände innerhalb von 14 Tagen in ihrem ursprünglichen Zustand, mängelfrei und vollständig zurückzugeben. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
2. Bleibt der Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer, nach erfolgter Mahnung mit der unter 1. genannten Verpflichtung in Verzug, so ist Ticketcounter berechtigt, den daraus entstehenden Schaden und die Kosten, einschließlich der Wiederbeschaffungskosten, vom Auftraggeber zu verlangen.

XV Gewährleistung

1. Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich bei dem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen dem Auftraggeber und Ticketcounter um eine Bemühungsverpflichtung, wobei Ticketcounter garantiert, dass der/die von ihm/ihr eingesetzte(n) Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf den/die auszuführenden Auftrag(e) verfügt/verfügen.
2. Bei der Lieferung von Produkten, einschließlich Websites und Software, garantiert Ticketcounter, dass diese Produkte für einen Zeitraum von 90 Tagen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen, Handbüchern und Dokumentationen, die mit diesen Produkten geliefert werden, funktionieren.

XVI Haftung

1. Bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Ticketcounter, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.
3. Die Haftung von Ticketcounter im Rahmen dieses Vertrags wird niemals die von Ticketcounter an den Auftraggeber im Monat des Vorfalls gezahlten Gebühren übersteigen, mit einem absoluten und aggregierten Höchstbetrag von 5.000 EURO für alle Schadensfälle unter diesem Vertrag.
4. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schaden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ausgeschlossen.
5. Die Haftung ist auch ausgeschlossen für: i) technische Störungen jeglicher Art, die dazu führen, dass Zahlungen nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig bearbeitet und/oder autorisiert werden können; ii) Stornierungen, Betrug, Absagen, Blockaden, Änderungen der Öffnungszeiten oder Schließungen, Verlegungen oder Komplikationen bei der Gewährung des Zugangs zum Park; iii) unvollständige oder falsche Informationen auf der Website des Parks, und Ticketcounter ist nicht verantwortlich für die Natur und den Inhalt des Parks; iv) Schäden, die dadurch entstehen, dass der Ticketcounter auf der Grundlage unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers handelt, es sei denn, diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hätte dem Ticketcounter bekannt sein müssen; v) für E-Tickets, die aus welchem Grund auch immer nicht gelesen werden können; oder vi) Schäden, die sich aus der Beendigung des Vertrages ergeben.

XVII Haftungsfreistellung

1. Der Auftraggeber schützt Ticketcounter vor Ansprüchen Dritter im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich in Bezug auf geistige Eigentumsrechte an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien oder Daten, die bei der Ausführung eines Vertrags verwendet oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Auftraggeber stellt Ticketcounter auch von anderen möglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schaden erleiden und die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.
3. Stellt der Auftraggeber Ticketcounter Informationsträger, elektronische Dokumente oder Software etc. zur Verfügung, garantiert der Auftraggeber, dass diese Informationsträger, elektronischen Dokumente oder Software frei von Viren und Mängeln sind.

XVIII Gefahrübergang

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Güter, die Gegenstand des Vertrags sind, geht in dem Moment auf den Auftraggeber über, in dem sie dem Auftraggeber rechtlich und/oder faktisch geliefert werden und somit in die Verfügungsgewalt des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber zu benennenden Dritten gebracht werden.

IX Höhere Gewalt

4. Die Parteien sind nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie daran durch einen Umstand gehindert werden, den sie nicht verschuldet haben und für den sie nach dem Gesetz, einem Rechtsakt oder einer allgemein anerkannten Praxis nicht verantwortlich sind.
5. Unter höherer Gewalt werden in diesen Bedingungen zusätzlich zu dem, was in diesem Zusammenhang durch Gesetz und Rechtsprechung verstanden wird, alle äußeren, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ursachen verstanden, auf die Ticketcounter keinen Einfluss hat, die aber Ticketcounter an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern. Dazu gehören Streiks in den Betrieben der Ticketcounter sowie Störungen in Netzwerken, Telekommunikation, Infrastruktur und Knappheit oder Vorratsmangel.
6. Ticketcounter ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Ticketcounter seine Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.
7. Die Parteien können die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt andauert, suspendieren. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne der anderen Partei zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
8. Sofern und soweit Ticketcounter seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt erfüllen kann und der erfüllte bzw. zu erfüllende Teil einen selbständigen Wert hat, ist Ticketcounter berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung wie eine gesonderte Vereinbarung zu bezahlen.

XX Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Vereinbarung voneinander oder aus einer anderen Quelle erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Informationen gelten als vertraulich, wenn die andere Partei dies angegeben hat oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt.
2. Wenn Ticketcounter aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Gerichtsbeschlusses verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an vom Gesetz oder vom zuständigen Gericht bezeichnete Dritte weiterzugeben, und sich Ticketcounter nicht auf ein vom Gesetz oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, ist Ticketcounter nicht verpflichtet, Schadenersatz oder Entschädigung zu leisten, und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

3. Alle Auftraggeber bezogenen Daten in den Ticketcounter-Systemen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
4. Ticketcounter verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Kauf und die Bereitstellung von Tickets notwendig sind. Diese Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Einzelheiten hierzu sind im Datenschutzerklärung enthalten.

XXI Geistiges Eigentum und Urheberrechte

1. Alle geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an allen Produkten und Dienstleistungen, die gemäß einer Vereinbarung entwickelt, geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Websites oder Software, Beratung, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen sowie deren Vorbereitungsmaterial, stehen ausschließlich Ticketcounter oder seinen Lizenzgebern zu, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Alle vom Ticketcounter zur Verfügung gestellten Dokumente, wie Berichte, Ratschläge, Vereinbarungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software usw., sind ausschließlich zur Verwendung durch den Auftraggeber für den Zweck bestimmt, für den sie ihm zur Verfügung gestellt wurden, und dürfen ohne vorherige Genehmigung des Ticketcounters nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, es sei denn, die Art der zur Verfügung gestellten Dokumente erfordert etwas anderes.
3. Ticketcounter behält sich das Recht vor, die bei der Ausführung der Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse für andere Zwecke zu nutzen, sofern keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.
4. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Bezeichnungen, die Urheberrechte, Marken, Handelsnamen und andere Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums an Produkten, Ratschlägen, Vereinbarungen, Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen sowie deren Vorbereitungsmaterial betreffen, zu entfernen oder zu ändern.

XXII Regelungen zur Datenverordnung

1. Die nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts XXII finden Anwendung, soweit sich die Vereinbarung der Parteien auf Verarbeitungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Datenverordnung“) bezieht. Die Verpflichtungen von Ticketcounter unter diesem Abschnitt XXII gelten nur insoweit, soweit sie sich aus der Datenverordnung ergeben.
2. Der Auftraggeber kann jederzeit schriftlich über das Support-Portal oder per E-Mail an sales@ticketcounter.eu und odersupport@ticketcounter.eu beantragen, (a) zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene Umgebung zu wechseln oder (b) seine Kundendaten löschen zu lassen. Nach Eingang eines diesbezüglichen Antrags gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, gefolgt – im Falle eines Wechselantrags – von einer Übergangsfrist von dreißig Kalendertagen und einer Abfragefrist von dreißig Kalendertagen. Ticketcounter kann die Übergangsfrist unter Angabe von Gründen auf bis zu maximal sieben Monate verlängern, wenn ein Wechsel innerhalb von dreißig Tagen technisch nicht durchführbar ist.
3. Während der in Absatz 2 genannten Zeiträume bleibt die Vereinbarung der Parteien, einschließlich der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen, uneingeschränkt in Kraft. Die Vereinbarung endet von Rechts wegen, sobald der Wechselprozess erfolgreich abgeschlossen ist, oder – im Falle eines Löschantrags – am Ende der Benachrichtigungsfrist. Ticketcounter löscht die Kundendaten so bald wie möglich nach Ablauf der jeweiligen Frist, unbeschadet gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und etwaiger Nutzungsrechte von Ticketcounter an (Teilen der) Kundendaten.
4. Für die Übertragung kommen alle von dem Auftraggeber an Ticketcounter übermittelten oder im Rahmen der Dienstleistung generierten Transaktions-, Ticket- und Kundendaten sowie die von dem Auftraggeber eingerichtete Produktkonfiguration in Betracht. Von der Übertragung ausgeschlossen sind Daten und Vermögenswerte, an denen Ticketcounter Rechte des Geistigen Eigentums geltend machen kann oder es sich um Geschäftsgeheimnisse von Ticketcounter handelt. Die Übertragung erfolgt in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format, wie beispielsweise CSV oder Excel.
5. Die für die Erbringung der Dienstleistungen genutzte IT-Infrastruktur unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Ticketcounter hat geeignete technische, organisatorische und vertragliche Maßnahmen getroffen, um einen unberechtigten internationalen Zugriff auf oder eine unberechtigte internationale Übermittlung von nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, die gegen das Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen. Diese Informationen sind auch auf der Website von Ticketcounter verfügbar und werden auf dem neuesten Stand gehalten.
6. Endet die Vereinbarung der Parteien aufgrund dieses Abschnitts XXII früher, als er ohne diesen Abschnitt XXII durch ordentliche Kündigung seitens des Auftraggebers hätte enden können, schuldet der Auftraggeber Ticketcounter eine Vorfälligkeitsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus (a) einer Entschädigung für entgangenen Umsatz, berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresumsatzes, den der Auftraggeber im vorangegangenen Kalenderjahr bei Ticketcounter erzielt hat – bereinigt um einmalige Projektkosten und ohne Hardware-, Transaktions- und Rückerstattungskosten, unter Anwendung der zwischenzeitlichen vertraglichen Indexierung – proportional auf die Anzahl der verbleibenden Monate der ursprünglichen Laufzeit hochzurechnen, (b) einer pauschalen Verwaltungsgebührenpauschale in Höhe von zehn Prozent des unter (a) berechneten Betrags sowie (c) aller ausstehenden Vergütungen für vor der Kündigung erbrachten Dienstleistungen.

7. Die in Absatz 6 genannte Vergütung dient der Entschädigung für entgangene Umsätze und gilt nicht als Wechselkosten im Sinne von Artikel 29 der Datenverordnung. Für migrationsbezogene Tätigkeiten stellt Ticketcounter bis zum 12. Januar 2027 ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung; ab diesem Datum werden für solche Tätigkeiten keine Kosten mehr in Rechnung gestellt.

XXIII Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht

1. Die Parteien werden das Gericht erst dann anrufen, wenn sie alle Anstrengungen unternommen haben, eine Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.
2. Alle Verträge zwischen Ticketcounter und dem Auftraggeber und alle anderen Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem deutschen Recht.
3. Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

XXIV Ergänzung und Zusendung der Bedingungen

1. Ticketcounter kann die AGB gelegentlich ändern. Die neueste Version der Bedingungen ist auf der Website (<http://www.ticketcounter.de/agb>) zu finden und kann auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers auch kostenlos zugesandt werden.
2. Änderungen der Bedingungen werden spätestens 2 Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website www.Ticketcounter.de/agb veröffentlicht.
3. Will der Auftraggeber die geänderten Bedingungen nicht akzeptieren, so kann er dem innerhalb von zwei Monaten vor dem neuen Werktermin schriftlich widersprechen.

XXV Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen werden die Parteien keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung wird nicht aus unbegründeten Gründen verweigert. Diese Genehmigung kann an weitere Bedingungen geknüpft sein.
2. Im Gegensatz zum Vorstehenden ist Ticketcounter jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an jede Tochtergesellschaft oder Konzerngesellschaft und/oder an jedes Unternehmen zu übertragen, an das Ticketcounter seine eTicketing-Plattform oder einen relevanten Teil davon verkauft oder überträgt.